

Islandpferdereitzertifikat - Leitfaden für Richter und Ausbilder

Sonderprüfungen, die über den jeweiligen Landespfersportverband abgewickelt werden (Reiterpass, Reiternadel, Islandpferdereitzertifikat usw...), müssen im Rahmen der gesetzten Fristen des jeweiligen Landessportverbandes (sind in den einzelnen Bundesländer möglicherweise unterschiedlich) angemeldet werden. Dazu müssen die Prüfungsteilnehmer vorab eine **gültige** Mitgliedsnummer beim jeweiligen Landespfersportverband über ihren Verein haben. Die Anmeldung erfolgt über das Antragsformular, welches auf der Homepage des jeweiligen Landespfersportverbandes zu finden ist, oder von diesem per Mail zugeschickt wird.

Der Richter muss eine gültige Lizenz (zumindest PI-B) haben, und kann vom Veranstalter selbst gewählt werden. Ein Beisitzer wird prinzipiell vom Landespfersportverband bestellt. In manchen Bundesländern ist es üblich, dass der Veranstalter einen Beisitzer vorschlagen kann.

Die Ausbilder und Richter müssen, und die Kandidaten sollen mit den Anforderungen des Islandpferdereitzertifikates laut ÖTO-I § 1413 vertraut sein.

Allgemeine Regelungen und Empfehlungen

Es sollte eine Bestätigung eines 5-6 tägigen Vorbereitungskurses oder einer Teilnahme an mind. 32 Unterrichtseinheiten durch die jeweiligen Ausbilder bei Prüfungsantritt auf Nachfrage des Richters vorgelegt werden können.

- Einteilung der Pferde – max. 4 Teilprüfungen pro Prüfungstag.
- Die Ausbildung des **Pferdes** muss mind. den **Anforderungen** der **Sonderprüfung** entsprechen.
- Die Teilnahme an der nächst höheren Sonderprüfung setzt den **Besitz** der **vorhergehenden Sonderprüfung** von mind. **sechs Wochen** voraus, Altersgrenzen beachten!

Gründe zum Ausschluss aus den Sonderprüfungen

- **Gefährliches Reiten:** Sollte der Reiter nach Einschätzungen des Richters der jeweiligen Aufgabe nicht gewachsen sein, wird dieser unmittelbar aus der Prüfung genommen.
- **Sturz des Reiters in der Dressur, Gangreiten, im Gelände oder bei den Trabstangen:** automatischer Ausschluss
- Alle **Ausschlussgründe**, die auch in der **ÖTO** angeführt sind (u.a. §§ 107 u. §§ 207 ÖTO, Teil B-Besondere Bestimmungen)
- Erlaubt es der gesundheitliche Zustand **nach** einem **Sturz**, kann der **Reiter** den **theoretischen Teil** der Prüfung oder weitere Teilprüfungen ablegen.

Wiederholung einer Sonderprüfung

Die Sonderprüfungen können beliebig oft wiederholt werden. Teilprüfungen dürfen frühestens nach vier Wochen wiederholt werden (eine Verlängerung der Frist durch den Prüfer ist möglich), bestandene Teilprüfungen gelten drei Jahre.

Dressur Z1

- wird auf Ansage geritten
- alle laut FEIF Rules & Regulations erlaubten Schutzmaterialien
- **Das Pferd** muss auf **beiden Händen** und in allen **drei Grundgangarten** unter **Kontrolle** sein
- **Übergänge** müssen annähernd **am Punkt** stattfinden
- Das Pferd soll in **Anlehnung**, muss aber noch nicht am Zügel gehen
- Biegung und Stellung sind **nicht** erforderlich
- Der Reiter sollte annähernd **unabhängig** und **geschmeidig** sitzen
- „Falscher“ Galopp soll vom Reiter erkannt werden – darüber hinaus sollte dieser um eine Korrektur bemüht sein.
- Ausschluss aus der Prüfung ist Verlassen der Bahn, mehr als 2-maliges Verreiten und Sturz in der Prüfung (siehe §§ 107 ÖTO)
- Die gesamte Dressur muss laut Anforderung im Trab geritten werden, Taktfehler oder Wechsel in eine Gangart werden nur toleriert, wenn diese nicht zu häufig auftreten und der Reiter um eine Korrektur bemüht ist.
- Die Bewertung der Reitleistung erfolgt unabhängig von den Richtleitgedanken für Turniersport (FEIF Judging-Guidelines)

Gangreiten

- Muss auf einer Ovalbahn oder 200m umzäunten Reitbahn auf Ansage geritten werden
- Reiten der Aufgabenteile in der vorgegebenen Reihenfolge der V4 (FEIF Rules & Regulations)
- alle laut FEIF Rules & Regulations erlaubten Schutzmaterialien
- **Das Pferd** muss auf **beiden Händen** und in allen vorgestellten **Gangarten** unter **Kontrolle** sein
- Das Pferd soll in **Anlehnung**, muss aber noch nicht am Zügel gehen
- Der Reiter sollte annähernd **unabhängig** und **geschmeidig** sitzen
- keine groben Sitz- oder Einwirkungsfehler
- „Falscher“ Galopp soll vom Reiter erkannt werden – darüber hinaus sollte dieser um eine Korrektur bemüht sein.
- Das Pferd sollte taktklar tölten. Dies ist aber keine Voraussetzung zum Bestehen der Prüfung. Jedoch sollte der Reiter um eine Verbesserung des Taktes bemüht sein.
- Im Trab und Schritt werden Taktfehler oder Wechsel in eine Gangart nur toleriert, wenn diese nicht zu häufig auftreten und der Reiter um eine Korrektur bemüht ist.
- Ausschluss aus der Prüfung ist Verlassen der Bahn und Sturz in der Prüfung
- Die Bewertung der Reitleistung erfolgt unabhängig von den Richtleitgedanken für Turniersport (FEIF Judging-Guidelines)

Gelände

- Der Geländeteil muss im Freien u.a. im Gelände unter Ausschluss einer Reitbahn angelegt sein

- Länge der Geländestrecke 500 bis 600m
- Verpflichtendes Tragen eines Rückenschutzes (TÜV geprüft) oder eine Sicherheitsweste (Basisnorm EN 13158) für alle Reiter bis 18 Jahre.
- Es darf nur eine Gerte mit einer max. Länge von 75 cm einschließlich Schlag verwendet werden.
- Das Verwenden von Bandagen, Streichkappen, Gamaschen und Springglocken ist erlaubt
- Das Pferd muss in allen Gangarten unter Kontrolle sein
- Der Reiter sollte zügelunabhängig und ausbalanciert den leichten Sitz zeigen
- Bei der Haltparade aus dem Galopp wird das Einsitzen incl. Einwirkung auf das Pferd, Durchführung der Haltparade, sowie das deutliche Stillstehen des Pferdes beurteilt.
- **Ausschluss aus der Prüfung ist ein Sturz in der Prüfung oder wenn eine Haltparade überhaupt nicht gezeigt werden kann.**
- Das Pferd sollte auf dieser Geländestrecke die Gangarten Schritt, Trab und Galopp zeigen. Erfolgt ein Gangwechsel, so ist dies kein Ausschlussgrund.

Trabstangen

- Es wird auf Ansage einzeln geritten
- Es müssen mind. 5 Trabstangen 2 mal im leichten Sitz überwunden werden (siehe Anforderung).
- Die Trabstangen dürfen im Dressurviereck, einer Ovalbahn , 200m umzäunten Reitbahn oder im Gelände aufgelegt werden.
- Das Einbauen in die Geländestrecke ist möglich, muss dann jedoch als eigene Teilprüfung beurteilt werden.
- **Dualgassen, Trichter oder Fänge sind nicht erlaubt.**
- Die Trabstangen müssen in ordnungsgemäßem Zustand sein.
- **Verpflichtendes Tragen eines Rückenschutzes (TÜV geprüft) oder eine Sicherheitsweste (Basisnorm EN 13158) für alle Reiter bis 18 Jahre.**
- Das Verwenden von Bandagen, Streichkappen, Gamaschen und Springglocken ist erlaubt
- Das Pferd muss unter Kontrolle sein.
- Die Trabstangen sollen mittig angeritten werden.
- **Die Trabstangen müssen im Trab überwunden werden → ansonsten nicht bestanden.**
- Ausschluss aus der Prüfung ist auch ein Sturz in der Prüfung oder 3-maliges Verweigern

Theorie

- Inhalte des „FENA-Lehrbuchs Pferdesport“, Kapitel 1-10, 17,19,21
- **Die Theorieprüfung (mündlich oder schriftlich)** kann von dem Richter individuell gestaltet werden. Dafür gibt es keine strikten Vorschriften. Es kann in kleinen wie auch größeren Gruppen geprüft werden, entweder im Haus oder im Freien, neben einem Pferd, in der Sattelkammer, nur theoretisch oder auch mit praktischen Objekten. Es dürfen aber nur Fragen gewertet werden, die dem jeweiligen theoretischen Stoff entsprechen.
- Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, **wenn mindestens 70% der Fragen richtig beantwortet werden → ansonsten nicht bestanden.**